



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020	2
2. Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) Untersagung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern bzw. Teilnehmern	5
3. Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020	8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020	12
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)	15

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020

Erllass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020

Die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Institutes) gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:**
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

- 2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden folgende Maßnahmen angeordnet:**
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

- 3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:**

Ab dem 16.03.2020:

 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen.
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe.

Ab dem 17.03.2020:

 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

- 4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt ab dem 16.03.2020:**

- a) Bibliotheken und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Der Betrieb ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
- b) Reglementierung der Besucherzahl dahingehend, dass Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern gewährleistet sind.
- c) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen (laut Hinweisen des Robert-Koch-Institutes)

5. **Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.**
6. **Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).**
7. **Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**
8. **Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 6 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.**
9. **Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.**
10. **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Erwitte hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Erwitte reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und In-

fektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zwangsmittelandrohungen

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

Strafbarkeit

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.- 4

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte durch Aushang am Rathaus, Am Markt 13 und auf der Internetseite der Stadt Erwitte (www.erwitte.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, den 16.03.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

Untersagung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern bzw. Teilnehmern

Die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Erwitte wird hiermit ab sofort untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.**
- 2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**
- 3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.**
- 4. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.**
- 5. Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Erwitte hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklung und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der Stadt Erwitte reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Das Verbot von Veranstaltungen dient dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Außerdem sollen mit dem Verbot besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geschützt werden.

Die Situation wird laufend weiter beobachtet, Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird im Internet unter www.erwitte.de zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Anordnung ergeht aufgrund fachaufsichtlicher Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.3.2020 – **Übertragung von SARS-CoV-2 – hier: Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Besuchern** - vom 13. März 2020, Az. IV B.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen ist aufgrund dieser Weisung auf die im Tenor genannten Maßnahmen beschränkt.

Zu Ziffer 2 - Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 3 - Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

Zu Ziffer 4 - Strafbarkeit

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 5 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte durch Aushang am Rathaus, Am Markt 13 und auf der Internetseite der Stadt Erwitte (www.erwitte.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann

auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, 16.03.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020

Die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung.

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

Ab dem 16.03.2020:

- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- u. Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen

- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Ab dem 17.03.2020:

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Ab dem 18.03.2020:

- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Reisebusreisen

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt ab dem 16.03.2020:

- a) Bibliotheken
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Der Betrieb (sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich) ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
- b) Reglementierung der Besucherzahl
- c) Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern sind zu gewährleisten
- d) Hygienemaßnahmen
- e) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
- f) Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen

5. Grundsätzlich sind alle Stellen des Einzelhandels ab dem 18.03.2020 zu schließen. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, und Gartenbau und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen aus Nr. 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres

auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. **Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.**
9. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.**
10. **Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).**

Hinweis: Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. **Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**
12. **Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 9 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.**
13. **Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.**
14. **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Erwitte hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Erwitte reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die o. g. Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zwangsmittellandrohungen

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

Strafbarkeit

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Am Markt 13, Erwitte und auf der Internetseite der Stadt Erwitte (www.erwitte.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, 18.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

I. Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, hat der Rat der Stadt Erwitte mit Beschluss vom 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.114.209 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.114.209 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.029.327 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.443.578 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.102.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.488.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

58.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 a

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** aus dem Programm „**Gute Schule 2020**“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.618 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erwitte (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2020:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 383 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 519 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne auf Ebene der Produktgruppe gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Ebenso können innerhalb eines Produktes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplanes und der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2020 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 12.03.2020 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit Anlagen ist im Internet unter www.erwitte.de einsehbar und steht ebenfalls vom 20.03.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus der Stadt Erwitte in Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten,

montags – freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 13.03.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Veröffentlichungspflicht nach § 16 KorruptionsbG

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Aus § 16 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Erwitte die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Erwitte beantworteten Fragebögen liegen im Rathaus, Aufgabenbereich Personal, Organisation, Zimmer 221, Frau Schümer (Telefon 02943/896 221), während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Erwitte, 26.03.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel